

Steuerliche Informationen für Mandanten März 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Lohnsteuerliche Behandlung von Direktversicherungen ab 2005
2. Informationsaustausch über Zinserträge in den EU-Mitgliedstaaten
3. Sonderausgabenabzug für Gesellschafter-Geschäftsführer
4. Berichtigung des Vorsteuerabzugs
5. Dreimonatsfrist bei Einsatzwechseltätigkeit
6. Neuer Vordruck für Einnahmen-Überschuss-Rechnungen ab 2005
7. Einkunftserzielungsabsicht bei Zeitmietverträgen
8. Steuerliche Behandlung von Kindesunterhaltszahlungen verfassungswidrig?
9. Eigenheimzulage für Kinder nur bei Haushaltszugehörigkeit

1. Lohnsteuerliche Behandlung von Direktversicherungen ab 2005

Für Beiträge des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers (in Form einer Gehaltsumwandlung) zu einer Direktversicherung bis zu einer Höhe von 1.752 Euro jährlich kann die Lohnsteuer pauschal mit 20 v. H. berechnet werden (vgl. § 40b EStG). Der steuerliche Vorteil ergibt sich durch die Differenz des Pauschalsteuersatzes zum persönlichen Einkommensteuersatz des Arbeitnehmers.

Die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung für Direktversicherungsbeiträge ist ab dem 1. Januar 2005 grundsätzlich weggefallen. Eine Begünstigung ist stattdessen ab 2005 im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung möglich, nach der Beiträge bis zu einer Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (für 2005: 2.496 Euro) jährlich steuerfrei bleiben. Für Direktversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden, erhöht sich die Grenze für die Steuerfreiheit im Jahr 2005 um 1.800 Euro auf 4.296 Euro (vgl. § 3 Nr. 63 EStG). Erträge aus diesen Direktversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind bei Auszahlung allerdings in voller Höhe steuerpflichtig (siehe § 22 Nr. 5 EStG).

Da für bestimmte Direktversicherungen, die vor **2005** abgeschlossen wurden (Altverträge), grundsätzlich die neue Rechtslage gilt, muss ggf. entschieden werden, wie die Beiträge künftig zu behandeln sind:

- Für Direktversicherungen, die ausschließlich eine **Kapitalauszahlung** vorsehen, ändert sich nichts: Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG kommt nicht in Betracht. Das bedeutet: Die Pauschalversteuerung mit 20 v. H. kann weiter in Anspruch genommen werden. Spätere Kapitalauszahlungen aus dieser Versicherung sind regelmäßig **steuerfrei** (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a. F.).
- Für Direktversicherungen, bei denen eine **Rentenzahlung** oder ein Wahlrecht zwischen Kapital- und Rentenzahlung vorgesehen ist, gilt Folgendes: Auf Beiträge zu derartigen Versicherungen ist ab dem 1. Januar 2005 regelmäßig die gesetzliche Steuerbefreiung des

§ 3 Nr. 63 EStG anzuwenden. Zu beachten ist allerdings, dass in diesem Fall die Erträge aus diesen Direktversicherungen - soweit sie auf ab 2005 gezahlte Beiträge entfallen - in voller Höhe steuerpflichtig werden (§ 22 Nr. 5 EStG).

Will der Arbeitnehmer, dass die **Pauschalversteuerung** mit 20 v. H. für diese Altverträge weiter angewendet wird, muss er nach der gesetzlichen Regelung gegenüber seinem Arbeitgeber durch eine bis zum **30. Juni 2005** abgegebene **schriftliche Erklärung** auf die Anwendung der steuerfreien Gehaltsumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG verzichten. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses.

Da die Nichtausübung der Option, d. h. die Einbeziehung der Direktversicherung in die steuerfreie Gehaltsumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG, zur Folge hat, dass Erträge aus dieser Versicherung nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe steuerpflichtig werden, wird die Wahl zur Pauschalversteuerung in aller Regel vorteilhaft gegenüber der steuerfreien Gehaltsumwandlung sein.

Bei Verzicht auf die Steuerbefreiung, d. h. bei weiterer Anwendung der Pauschalversteuerung, bleiben Kapitalauszahlungen nach Ablauf von 12 Jahren steuerfrei und Rentenzahlungen sind lediglich mit einem niedrigen Ertragsanteil zu versteuern (siehe § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG).

Hierbei ist allerdings ein „Wermutstropfen“ zu beachten: Spätere Rentenzahlungen sind als Versorgungsbezüge (vgl. § 229 SGB V) **beitragspflichtig** in der **Krankenversicherung**, wenn die Bezüge mit dem Berufsleben des Versicherten in Zusammenhang stehen. Dies ist regelmäßig der Fall bei Leistungen zur **betrieblichen Altersversorgung**, wie z. B. bei Beiträgen zu einer Direktversicherung oder auch bei Arbeitgeberzuschüssen zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung i. S. des § 3 Nr. 63 EStG. Rentenzahlungen bleiben allerdings dann beitragsfrei in der Krankenversicherung, wenn es sich um eine **reine private** Altersvorsorge handelt. Danach gehören z.B. Leistungen aus der zulagengeförderten „Riester-Rente“ nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen.

Die steuerlichen Vorteile der pauschal versteuerten Direktversicherung können also durch die bei Rentenbezug einsetzende Beitragspflicht in der Krankenversicherung kompensiert werden. Dies gilt seit dem 01. Januar 2004 sogar dann, wenn statt Rentenzahlungen eine (steuerfreie) Kapitalauszahlung gewählt wird; in diesem Fall ist die Einmalzahlung für sozialversicherungsrechtliche Zwecke auf maximal 10 Jahre mit monatlich 1/120 der Kapitaleistung zu verteilen und der Krankenversicherung zu unterwerfen (siehe § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V)

Hat der Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2005 die lohnsteuerliche Pauschalversteuerung weiter angewendet **und** handelt es sich um eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung, ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung ausreichend, wenn der Arbeitnehmer dieser Praxis nicht widersprochen hat.

In allen anderen Fällen ist eine ausdrückliche Verzichtserklärung erforderlich. Hat der Arbeitgeber bereits die seit dem 1. Januar 2005 geltende Steuerbefreiung angewendet, sind ggf. die entsprechenden Lohnabrechnungen bzw. Lohnsteueranmeldungen zu korrigieren.

2. Informationsaustausch über Zinserträge in den EU-Mitgliedstaaten

Während es aufgrund des deutschen Bankgeheimnisses (§ 30a Abgabenordnung) bislang (noch) keine generellen Kontrollmitteilungen über Zinserträge von inländischen Bankkunden gibt, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf ein länderübergreifendes Kontrollsystem zur steuerlichen Erfassung von Zinserträgen verständigt. Die Besteuerung von Zinszahlungen soll grundsätzlich in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem der **Empfänger** der Zinsen **ansässig** ist. Zu diesem Zweck sollen ab dem **1. Juli 2005** Informationen über Zinszahlungen bzw. -gutschriften (z. B. aus Sparguthaben, Festgeldkonten, Wertpapieren oder Investmentfonds) zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Ist der Empfänger der Zinserträge eine in Deutschland ansässige **natürliche Person**, haben die ausländischen Zahlstellen (Kreditinstitute, Banken u. a.) den Finanzbehörden insbesondere folgende Auskünfte zu erteilen:

- **Identität** und Wohnsitz des Empfängers der Zinszahlungen
- **Kontonummer** und
- **Gesamtbetrag der Zinsen** etc.

Diese Informationen werden jährlich von den Banken automatisch an die (Bundes-) Finanzbehörden übermittelt, die diese Daten an die zuständige Behörde des jeweiligen Ansässigkeitsstaates weiterleiten. Das bedeutet, dass auch die deutschen Finanzämter über Zinserträge aus dem EU-Ausland lückenlos informiert werden.

Beispiel:

Der in Deutschland ansässige A unterhält ein Festgeldkonto bei einer Bank in Spanien, auf dem Zinsen anfallen. Die Bank meldet die jährlich gutgeschriebenen Zinsen an die spanische Finanzbehörde. Diese übermittelt die Angaben an das Bundesamt für Finanzen, das die Informationen an das deutsche Wohnsitz-Finanzamt von A weiterleitet.

Eine **Ausnahme** besteht noch für die Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich. Diese Länder nehmen zwar entsprechende Auskünfte entgegen, müssen aber die neuen EU-Vorschriften zur Auskunftserteilung vorerst nicht selbst anwenden. Sie sollen stattdessen eine schrittweise auf 35 v. H. angehobene Quellensteuer erheben; diese ausländische Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet.

3. Sonderausgabenabzug für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Renten-, Kranken-, Pflegeversicherungen usw.) in der gesetzlichen Fassung von 2004 sieht einen sog. **Vorwegabzug** von 3.068 Euro (bei Ehegatten: 6.136 Euro) für Vorsorgeaufwendungen vor. Steuerfreie Zuschüsse u. A., die vom Arbeitgeber geleistet werden, führen zu einer **Kürzung** des Vorwegabzugs in Höhe von 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Kürzung entfällt damit insbesondere bei selbständig Tätigen, die ihre Beiträge aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, und für Alleingesellschafter-Geschäftsführer, die von "ihrer" Gesellschaft eine Pensionszusage u. Ä. erhalten haben. Wie der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil ausdrücklich festgestellt hat, gilt diese Ausnahme **nur** für Alleingesellschafter-Geschäftsführer. Da diese zwangsläufig auf einen Teil des ihnen zustehenden Gewinns verzichten müssen, um die Pensionszusage zu finanzieren, steht ihnen der Vorwegabzug ungekürzt zu.

Erhalten Gesellschafter-Geschäftsführer, die zu weniger als 100 v. H. an der GmbH beteiligt sind, von dieser eine Pensionszusage, bleibt es daher bei der Kürzung des Vorwegabzugs. Wie der Bundesfinanzhof im selben Urteil entschieden hat, gilt dies sogar dann, wenn die Pensionszusage später **widerrufen** wird (z. B. bei Insolvenz der Gesellschaft). Die Kürzung des Vorwegabzugs ist

dann nicht rückgängig zu machen.

4. Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Die Vorschriften über die Berichtigung des Vorsteuerabzugs sind geändert worden; die Neuerungen betreffen den Vorsteuerabzug aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2004 bezogen werden. Danach kommt eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs wegen Änderung der Verhältnisse nur dann in Betracht, wenn der **Vorsteuerbetrag** für die bezogene Leistung **1.000 Euro** übersteigt. Die Berichtigungszeiträume von fünf Jahren bzw. von zehn Jahren bei Grundstücken und Gebäuden sind unverändert geblieben. Weiterhin gilt auch, dass eine Vorsteuerberichtigung grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn sich die Verhältnisse um mindestens 10 Prozentpunkte geändert haben; bei Unterschreiten dieser Grenze ist eine Vorsteuerberichtigung nur dann möglich, wenn der absolute **Berichtigungsbetrag** für das jeweilige Kalenderjahr 1.000 Euro (bisher 250 Euro) übersteigt.

Während bisher nur auf Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie auf nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten von **Anlagevermögen** entfallende Vorsteuerbeträge berichtigt wurden, ist jetzt auch bei **sonstigen Leistungen** und bei Ersatzteilen eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen (die oben genannten Grenzen gelten entsprechend).

Beispiel:

Bei einem Gebäude, das seit 12 Jahren umsatzsteuerpflichtig vermietet ist, wird die Fassade renoviert; die Kosten betragen 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer. Nach 6 Jahren kann das gesamte Gebäude infolge Mieterwechsels nur noch umsatzsteuerfrei vermietet werden. Für die verbleibenden 4 Jahre des 10-jährigen Berichtigungszeitraums ist der Vorsteuerabzug wegen Änderung der Verhältnisse in Höhe von $(1.600 \text{ €} \cdot 10 \text{ Jahre} = 160 \text{ €} \times 4 \text{ Jahre} =) 640 \text{ €}$ zu berichtigen und an das Finanzamt zurückzuzahlen.

5. Dreimonatsfrist bei Einsatzwechseltätigkeit

Arbeitnehmer, die typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden (z. B. Bauarbeiter, Monteure), üben eine sog. Einsatzwechseltätigkeit aus. Das bedeutet, dass die Verpflegungs-pauschalen von 6 Euro bei mindestens 8-stündiger, 12 Euro bei mindestens 14-stündiger bzw. 24 Euro bei mindestens 24-stündiger Abwesenheit von der Wohnung pro Kalendertag vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgesetzt werden können. Die für Dienstreisen geltende Beschränkung, wonach bei Auswärtstätigkeiten die auswärtige Tätigkeitsstätte nach Ablauf von drei Monaten als neue regelmäßige Arbeitsstätte gilt, hat die Finanzverwaltung bisher nicht auf Einsatzwechseltätigkeiten angewendet.

Der Bundesfinanzhof hat demgegenüber entschieden, dass die Dreimonatsfrist auch bei Arbeitnehmern mit Einsatzwechseltätigkeit anzuwenden ist. Das bedeutet, dass bei Arbeitnehmern mit Einsatzwechseltätigkeit, die an **derselben** Tätigkeitsstätte länger als drei Monate eingesetzt werden, nach Ablauf der Dreimonatsfrist die Verpflegungspauschalen nicht mehr steuerfrei erstattet bzw. als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Erst nach einem Wechsel der Tätigkeitsstätte kommt die Berücksichtigung der Verpflegungspauschalen wieder in Betracht.

6. Neuer Vordruck für Einnahmen-Überschuss-Rechnungen ab 2005

Freiberufler und andere Selbständige sowie Gewerbetreibende, bei denen die Buchführungsgrenzen nicht überschritten werden, können ihren Gewinn statt durch Bilanzierung durch einfache Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und -ausgaben ermitteln (§ 4 Abs. 3 EStG). Diese Einnahmen-Überschuss-Rechnung soll künftig zwingend auf einem amtlichen Vordruck erfolgen, der als Anlage der Steuererklärung beizufügen ist. Die Finanzverwaltung hat jetzt eine überarbeitete Fassung des amtlichen Vordruckes bekannt gegeben. Der Vordruck muss grundsätzlich von allen Steuerpflichtigen ausgefüllt werden, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen. Eine Ausnahme gilt für Kleinunternehmer mit Betriebseinnahmen bis 17.500 Euro: Sie können wie bisher eine formlose Gewinnermittlung beim Finanzamt einreichen. Da der amtliche Vordruck erstmals für die Gewinnermittlung des Jahres 2005 anzuwenden ist, sollten die Aufzeichnungen für 2005 so geführt werden, dass sich die für den Vordruck erforderlichen Angaben aus den betrieblichen Unterlagen ergeben.

7. Einkunftserzielungsabsicht bei Zeitmietverträgen

Werden ständig nur Verluste aus einer Einkunftsart erzielt, stellt sich regelmäßig die Frage, ob insoweit überhaupt Einkunftserzielungsabsicht vorliegt und die Verluste daher anzuerkennen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist Einkunftserzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in aller Regel anzunehmen, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt und nicht z. B. eine spätere Selbstnutzung vorgesehen ist.

Wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat, ist allein der Abschluss eines Zeitmietvertrags noch kein ausreichendes Indiz dafür, dass keine dauerhafte Vermietung gegeben ist. Es sind vielmehr die Gesamtumstände zu beurteilen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach Ablauf des Zeitmietvertrags tatsächlich wieder vermietet wurde. Ein solcher Umstand ist auch dann zu beachten, wenn er zwar im fraglichen Jahr noch nicht sicher vorherzusehen war, aber vor einer Entscheidung im gerichtlichen Verfahren eingetreten ist. Der Ausgleich von Verlusten aus der Vermietungstätigkeit mit anderen positiven Einkünften kann in diesen Fällen nicht versagt werden.

8. Steuerliche Behandlung von Kindesunterhaltszahlungen verfassungswidrig?

Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes erfolgt bei den Eltern durch Zahlung von Kindergeld oder alternativ durch Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird überprüft, ob das Kindergeld oder der Freibetrag günstiger für die Eltern ist.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern wird das Kindergeld grundsätzlich in voller Höhe an den Elternteil ausgezahlt, bei dem das Kind lebt. Bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen wird dann beim anderen Elternteil das Kindergeld zur Hälfte angerechnet. Bei der Günstigerprüfung wird bei jedem Elternteil die Hälfte des Kindergeldes berücksichtigt.

Nach einer Änderung im Unterhaltsrecht erfolgt die Anrechnung des halben Kindergeldes auf die Unterhaltszahlungen nur dann, wenn mindestens 135 v. H. des Regelunterhaltsbetrages gezahlt werden, d. h., wenn das für die Unterhaltsberechnung maßgebende Nettoeinkommen mindestens 2.100 Euro monatlich betragen hat. Bei Unterschreitung dieses Betrages wird das Kindergeld nur anteilig auf die Unterhaltspflicht angerechnet. Bei der Günstigerprüfung wird aber auch in diesen Fällen immer die Hälfte des Kindergeldes berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof sieht hierin eine verfassungswidrige Benachteiligung des Barunterhalt leistenden Elternteils und hat die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Fällen sollten betroffene Steuerbescheide ggf. angefochten werden, um die Festsetzung im Hinblick auf das schwebende Verfahren offen zu halten.

9. Eigenheimzulage für Kinder nur bei Haushaltszugehörigkeit

Die Eigenheimzulage ist begrenzt auf jährlich 1.250 Euro. Für jedes Kind, für das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag in Betracht kommt, erhöht sich der Betrag um 800 Euro. Voraussetzung ist, dass ein Kind im achtjährigen Förderzeitraum irgendwann zum Haushalt gehört hat. Die Frage ist, ob ein auswärts studierendes Kind diese Voraussetzung noch erfüllt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Anwesenheit in der geförderten Wohnung über einen reinen Besuchscharakter hinausgehen muss. Dies ist dann der Fall, wenn der Aufenthalt des Kindes im Jahr sechs Wochen überschreitet. Dabei muss es sich nicht um zusammenhängende Zeiträume handeln. Ausreichend ist, wenn die Sechswochengrenze durch tageweise Aufenthalte im Kalenderjahr überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater